

## **Allgemeine Vorbemerkung**

Die nachstehenden Angaben zur Eingliederungshilfe werden aus Sicht von Fortis e.V. für den Bericht an den SGA gemacht und beschränken sich auf das Nötigste.

## **Vorbemerkung Betreutes Wohnen**

Bevor die Leistung des Betreuten Wohnens erforderlich wird, sind die Menschen in der Regel seit mehreren Jahren psychisch erkrankt und wurden möglicherweise mehrfach in Fachkliniken stationär behandelt.

Auch eine Betreuung durch den Sozialpsychiatrischen Dienst könnte erfolgt sein, die im Verlauf aufgrund des bestehenden Hilfebedarfes nicht mehr ausreichend war.

Betreutes Wohnen für Menschen mit psychischer Erkrankung ist eine Leistung der Eingliederungshilfe.



Für Orientierung, Teilhabe,  
Integration und Solidarität

## **Bundesteilhabegesetz**

Das so genannte Bundesteilhabegesetz (BTHG) wurde am 23. Dezember 2016 vom Bundestag mit Zustimmung des Bundesrats beschlossen. Der Titel lautete: Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderung.

Dadurch wurde beziehungsweise wird das bis dahin geltende Sozialgesetzbuch IX durchgreifend geändert, insbesondere im Bereich der Eingliederungshilfe. Inhalte sind auch Verbesserungen beim Einsatz von Einkommen und Vermögen.

Wesentliche Teile traten nicht von Anfang an in Kraft. Beispielsweise:

01.01.2020

Übertragung der Eingliederungshilfe aus der Sozialhilfe (SGB XII) in das Teilhaberecht (SGB IX) mit der Trennung von Leistungen der Eingliederungshilfe und existenzsichernden Leistungen.

01.01.2023

Festlegung des leistungsberechtigten Personenkreises für künftige Eingliederungshilfe.



Für Orientierung, Teilhabe,  
Integration und Solidarität

## **Eingliederungshilfe**

### **Sozialgesetzbuch IX – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen**

#### **§ 1**

Menschen mit Behinderungen oder von Behinderung bedrohte Menschen erhalten Leistungen (...), um ihre Selbstbestimmung und ihre volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern, Benachteiligungen zu vermeiden oder ihnen entgegenzuwirken.

#### **§ 2**

(1) Menschen mit Behinderungen sind Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können.

Eine Beeinträchtigung nach Satz 1 liegt vor, wenn der Körper- und Gesundheitszustand von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht. Menschen sind von Behinderung bedroht, wenn eine Beeinträchtigung nach Satz 1 zu erwarten ist.



Für Orientierung, Teilhabe,  
Integration und Solidarität

## **§ 6 Rehabilitationsträger**

In § 6 werden die Träger der Leistungen zur Teilhabe, insbesondere die gesetzlichen Krankenkassen, die Bundesagentur für Arbeit oder die gesetzliche Rentenversicherung aufgeführt - sowie die Träger der Eingliederungshilfe.

In Baden-Württemberg sind die Träger der Eingliederungshilfe die Stadt- + Landkreise.

## **§ 13 Instrumente zur Ermittlung des Rehabilitationsbedarfs**

(1) Zur einheitlichen und überprüfbaren Ermittlung des individuellen Rehabilitationsbedarfs verwenden die Rehabilitationsträger systematische Arbeitsprozesse und standardisierte Arbeitsmittel (Instrumente) nach den für sie geltenden Leistungsgesetzen. (...)

## **§ 118 Instrumente der Bedarfsermittlung**

(1) Der Träger der Eingliederungshilfe hat die Leistungen (...) unter Berücksichtigung der Wünsche des Leistungsberechtigten festzustellen.

Die Ermittlung des individuellen Bedarfes des Leistungsberechtigten muss durch ein Instrument erfolgen, das sich an der Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (Anm. ICF) orientiert.



Für Orientierung, Teilhabe,  
Integration und Solidarität

Das Instrument hat die Beschreibung einer nicht nur vorübergehenden Beeinträchtigung der Aktivität und Teilhabe in den folgenden Lebensbereichen vorzusehen:

1. Lernen und Wissensanwendung,
2. Allgemeine Aufgaben und Anforderungen,
3. Kommunikation,
4. Mobilität,
5. Selbstversorgung,
6. häusliches Leben,
7. interpersonelle Interaktionen und Beziehungen,
8. bedeutende Lebensbereiche und
9. Gemeinschafts-, soziales und staatsbürgerliches Leben.

In Baden-Württemberg gilt auf Beschluss der Landesregierung seit dem 01.01.2020 das BEI\_BW - **B**edarfs**E**rmittlungs-**I**nstrument **B**aden-**W**ürttemberg.



Für Orientierung, Teilhabe,  
Integration und Solidarität

## **Bedarfsermittlung – Dialog auf Augenhöhe**

Das Verfahren vom Bedarf zur Leistung ist die sogenannte Gesamt- oder Teilhabeplanung.

Erster Schritt darin ist die Ermittlung des Bedarfs, die in einem Dialog auf Augenhöhe stattfindet.

Die Fachkraft des Trägers der Eingliederungshilfe führt ein ausführliches Gespräch mit dem Menschen mit Behinderung.

Sofern von diesem Menschen gewünscht, können Angehörige oder andere Personen des Vertrauens am Gespräch teilnehmen.

In dem Gespräch geht es um die Frage, wie der Mensch mit Behinderung heute lebt und in Zukunft leben möchte, um Wünsche und Lebensvorstellungen, Ziele und Bedarfe.



Für Orientierung, Teilhabe,  
Integration und Solidarität

## **§ 90 Aufgabe der Eingliederungshilfe**

Aufgabe der Eingliederungshilfe ist es, Leistungsberechtigten eine individuelle Lebensführung zu ermöglichen, die der Würde des Menschen entspricht, und die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern.

Die Leistung soll sie befähigen, ihre Lebensplanung und -führung möglichst selbstbestimmt und eigenverantwortlich wahrnehmen zu können. Besondere Aufgabe der Sozialen Teilhabe ist es, die gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern.

## **Gemeindepsychiatrischer Verbund im Landkreis Böblingen**

Die Einführung des Personenzentrierten Ansatzes im Februar 2005 und die Vereinbarung für den Gemeindepsychiatrischen Verbund im Jahr 2006 hatten bereits die Personenzentrierung als wichtige und wesentliche Grundlage. Personenzentrierung bedeutet insbesondere, dass sich Hilfen nicht an institutionellen Erfordernissen, sondern an dem Bedarf und den Bedürfnissen des Menschen orientieren. Die Leistungen müssen individuell zugeschnitten sein, damit der Mensch befähigt wird, ein selbstbestimmtes Leben zu führen.

Mit dem BTHG ist die Personenzentrierung nun gesetzlich vorgeschrieben.



Für Orientierung, Teilhabe,  
Integration und Solidarität

Derzeit gliedert sich das Betreute Wohnen im Wesentlichen wie folgt

- **Betreutes Wohnen in der Wohnung der Menschen**
- **Betreutes Wohnen in Wohngemeinschaften**

Diese beiden Wohnformen beinhalten aus heutiger Sicht Beratung, Unterstützung und Begleitung tagsüber in der Zeit von Montag bis Freitag.

Grundlage des Betreuten Wohnens sind eine bestimmte Selbstständigkeit und eine sinnvolle Tagesstruktur, die bei Bedarf gemeinsam erarbeitet werden.

Bisher wurde diese Wohnform als Ambulant Betreutes Wohnen bezeichnet.

Das BTHG kennt die Begriffe „ambulant“ und „stationär“ nicht mehr, weil die Menschen die Hilfe, die sie benötigen, an dem Ort erhalten sollen, an dem sie leben.

Fortis e.V. berät, unterstützt und begleitet derzeit etwa

- 168 Menschen in der eigenen Wohnung
- 70 Menschen in 16 Wohngemeinschaften in den vier Großen Kreisstädten sowie Ehningen



Für Orientierung, Teilhabe,  
Integration und Solidarität

- **Betreutes Wohnen in so genannten besonderen Wohnformen**

(bisher wurden diese Einrichtungen als „stationär“ bezeichnet. Den Begriff „stationär“ gibt es nur noch im ordnungsrechtlichen Sinn.)

Im Landkreis Böblingen gibt es drei so genannte besondere Wohnformen (bWf)

- Sindelfinger Wohnkolleg mit Außenwohngruppe, mit 25 Plätzen
- Paul-Binder-Haus, Herrenberg, mit 17 Plätzen
- Martinshöhe Böblingen, mit 23 Plätzen

Träger aller drei Einrichtungen ist Fortis e.V.

Die Menschen leben beständig in den Einrichtungen und erhalten intensive Beratung, Unterstützung und Begleitung. Nachts besteht eine Rufbereitschaft, die bei Bedarf in die Einrichtung kommt oder bei Krisen am Abend vorsorglich in der Einrichtung bleibt.

**Leistungen im Betreuten Wohnen sind insbesondere:**

- Einzel- und Gruppenangebote
- gezielte Förderung von lebenspraktischen Fähigkeiten im Hinblick auf die in der gemeinsamen Hilfeplanung individuell vereinbarten Ziele.
- Beratung und Hilfen zum eigenverantwortlichen Umgang mit der psychischen Erkrankung und Unterstützung in Krisen



Für Orientierung, Teilhabe,  
Integration und Solidarität

- Hilfe bei der Gestaltung des alltäglichen Lebens, z.B. gesundheitsfördernde Lebensführung, Haushalt, Freizeit, Urlaub und Finanzen
- Erhalt, Stärken und Weiterentwicklung der eigenen Fähigkeiten
- Unterstützen bei der Planung und Umsetzung von persönlichen Zielen
- Hilfen bei der Bewältigung von Konflikten im Wohnumfeld, am Arbeitsplatz und bei Bedarf im familiären Umfeld
- Unterstützen bei der Planung beruflicher Perspektiven, der beruflichen Rehabilitation
- Begleiten zu Behörden und Ärzten

In der Regel gehen die Menschen einer externen Tagesstruktur nach, z.B. in einer Werkstatt für Menschen mit Behinderung.

Alle drei Einrichtungen (besonderen Wohnformen) bieten bei Bedarf auch tagesstrukturierende Leistungen an, auch für Menschen, die nicht in der Einrichtung leben.



Für Orientierung, Teilhabe,  
Integration und Solidarität

Derzeit bietet Fortis e.V. in diesen drei Einrichtungen 28 Plätze für Tagesstruktur an. Die Leistungen sind insbesondere:

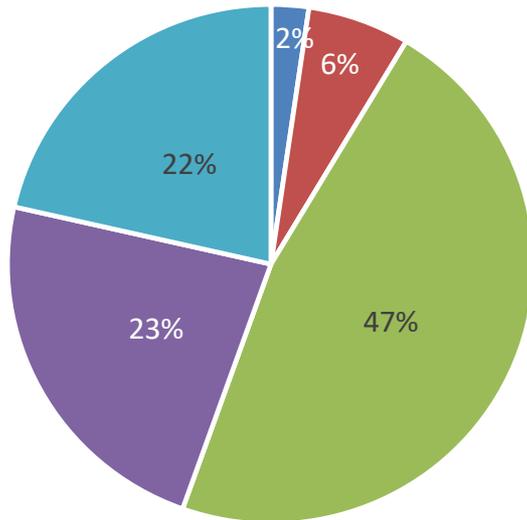
- Durchführung von Gruppenangeboten mit ergotherapeutischen und arbeitstherapeutischen Inhalten
- Einzelfördermaßnahmen und Gruppenangebote im Sinne der individuellen Hilfeplanung, z.B. kognitives Training, Psychoedukation, lebenspraktische Förderung, Bewegungsangebote, kreative Angebote
- Unterstützen von Bewohnenden im hauswirtschaftlichen Bereich
- Haushaltstraining mit den Bewohnenden, orientiert am zuvor vereinbarten individuellen Hilfebedarf
- Freizeitangebote

### **Derzeitige Form der Eingliederungshilfe**

Derzeit werden die Leistungen der Eingliederungshilfe noch auf der Grundlage der bisherigen Leistungsvereinbarungen erbracht.

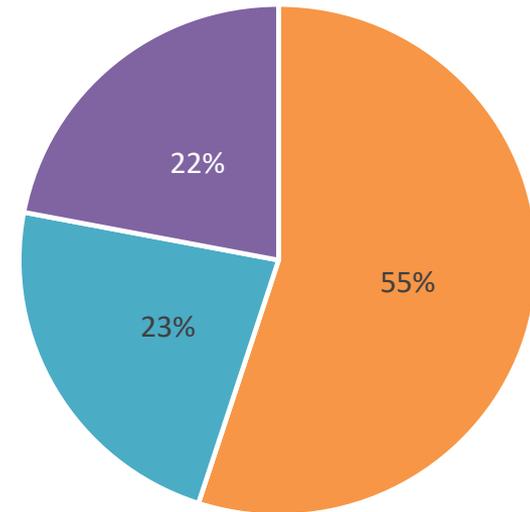
Dies bedeutet konkret, dass die Leistungen weit überwiegend nach Hilfebedarfsgruppen oder einer nach zwei Formen differenzierten Tagesstruktur erbracht werden.

## Art der Eingliederungshilfe (EH)



- Selbstzahlende
- Persönliches Budget
- EH in Wohnung
- EH in Wohngemeinschaft
- EH in Betreuter Wohnform

## Lebensorte



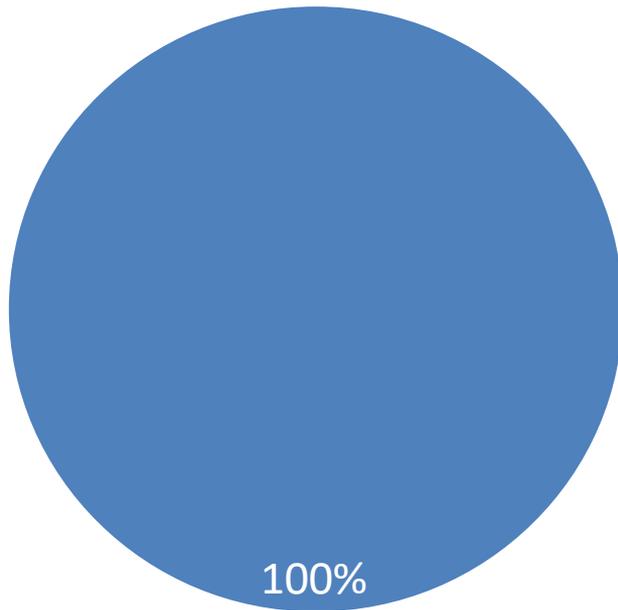
- Eigene Wohnung
- Wohngemeinschaften
- Besondere Wohnformen

78% leben somit dezentral und entsprechend dem früheren Grundsatz „ambulant vor stationär“

# Zahlungsströme

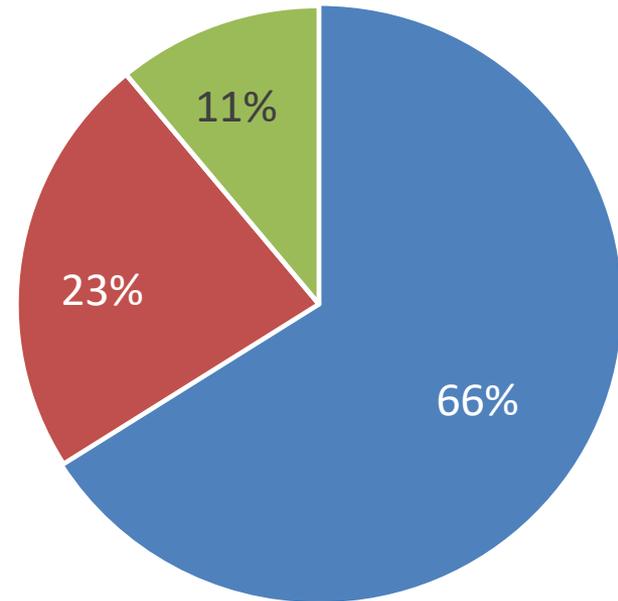
(Ohne Mehrbedarfe)

Bis 31.12.2019 vor BTHG



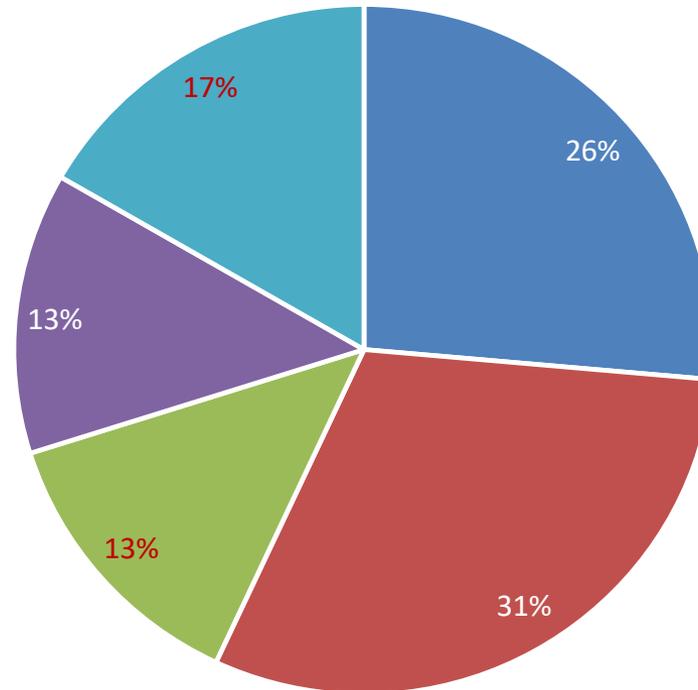
■ Träger der Eingliederungshilfe

Ab 01.01.2020 nach BTHG



■ Fachleistung  
■ Kosten der Unterkunft  
■ Verbrauchsgüter

## Diagnosen in den besonderen Wohnformen



- Suchterkrankungen
- Schizophrenie etc.
- Affektive Störungen
- Persönlichkeitsstörungen
- Sonstiges

# Leistungsentgelte (€)

\* = Monatspauschale

	Betr. Wohnen außerh. bWf	Sindelfinger Wohnkolleg	Paul-Binder- Haus	Martinshöhe
<b>Ohne HBG</b>	844,60*			
<b>HBG 1</b>	735,32*	Kommt im Alltag nicht vor		
<b>HBG 2</b>	1.050,69*	67,71	61,61	50,35
<b>HBG 3</b>	1.840,69*	94,32	85,71	73,69
<b>HBG 4</b>		116,38	107,54	88,70
<b>HBG 5</b>		Kommt im Alltag nicht vor		
<b>Tagesstruktur besondere Förderung</b>		82,70	76,08	
<b>Tagesstruktur Förderung</b>		45,41	41,37	32,41
<b>Kosten der Unterkunft</b>		494,69*	478,75*	521,05*
<b>Verbrauchsgüter</b>		244,52*	244,52*	244,52*



Für Orientierung, Teilhabe,  
Integration und Solidarität

## **Künftige Entwicklung**

### Leistungsangebote der Eingliederungsgehilfe

Für die Umgestaltung der Eingliederungshilfeleistungen haben Leistungserbringer wie Fortis e.V. aus heutiger Sicht Zeit bis Ende 31.12.2021.

Alle Leistungsangebote der Eingliederungshilfe sind auf der Grundlage des BTHG und des inzwischen bestehenden Landesrahmenvertrags, der für Baden-Württemberg gilt, umzustellen.

Konkret bedeutet dies, die Leistungsangebote insbesondere konzeptionell nach Art, Inhalt, Umfang und Qualität sehr viel detaillierter in einer Leistungsbeschreibung darzulegen und weiterhin bedarfsgerecht auf die Hilfe im Einzelfall auszurichten.

Die zu vereinbarenden Leistungen müssen den festgestellten Bedarf des vom jeweiligen Leistungsangebot erfassten Personenkreises personenzentriert decken.

Neben den Inhalten der Leistungen betrifft dies die personelle, räumliche und sächliche Ausstattung.



Für Orientierung, Teilhabe,  
Integration und Solidarität

## Schnittstelle Eingliederungshilfe/Pflege

Ein besonderes Augenmerk ist auf die Schnittstelle zwischen Eingliederungshilfe und Pflege zu richten. Entsprechend den Regelungen im aktuellen SGB IX (§ 103) umfassen in besonderen Wohnformen die Leistungen der Eingliederungshilfe auch die Pflegeleistungen, die die Bewohnenden benötigen. Wie vor der Einführung des BTHG gilt in den besonderen Wohnformen § 43a SGB XI, wonach für Pflegebedürftige der Pflegegrade 2 bis 5 zur Abgeltung der Aufwendungen die Pflegekasse monatlich bis zu € 266 an den Leistungsträger erstattet.

Außerhalb der besonderen Wohnform ist von Bedeutung, ob bereits vor Erreichen der Regelaltersgrenze nach dem SGB IX Eingliederungshilfe gewährt wurde oder ein Anspruch darauf bestanden hatte.

Wenn bereits vor Vollendung des für die Regelaltersrente erforderlichen Lebensjahres Leistungen der Eingliederungshilfe in Anspruch genommen wurden, dann umfasst die Leistung der Eingliederungshilfe auch die häusliche Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII, solange die Teilhabeziele erreicht werden können.

Bereits bisher werden pflegerische Leistungen einerseits von Mitarbeitenden, andererseits von von Fortis e.V. beauftragten ambulanten Pflegediensten geleistet.



Für Orientierung, Teilhabe,  
Integration und Solidarität

Das Betreute Wohnen erbringt Fortis e.V. strukturell im Bereich Gemeindepsychiatrische Hilfen.

Neben dem Betreuten Wohnen werden in diesem Bereich folgende weitere Leistungen erbracht

- Anlauf-, Beratungs- und Vermittlungsstelle
- Sozialpädagogische Räumungshilfe (Messie-Projekt) auf Grundlage des SGB XII
- Haushaltsnahe Dienstleistungen (SGB XI) in Kombination mit Eingliederungshilfe
- Tagesstätte „Lichtblick“ im Gemeindepsychiatrischen Zentrum Herrenberg
- Integrierte Versorgung (Leistungen bestimmter Krankenkassen für ihre Versicherten)

Die derzeit 73 Mitarbeitenden kommen aus folgenden Berufsgruppen

- Soziale Arbeit
- Heilerziehungspflege, Ergotherapie, Arbeitserziehung, Kunsttherapie, Gesundheits- u. Krankenpflege
- Hauswirtschaft
- Verwaltung

Zusätzlich werden zurzeit 3 Studierende der Sozialen Arbeit und 3 Auszubildende in der Heilerziehungspflege und Hauswirtschaft beschäftigt.



Für Orientierung, Teilhabe,  
Integration und Solidarität

## **Landesheimbauverordnung Baden-Württemberg**

Die besonderen Wohnformen von Fortis e.V. fallen als Heime unter die Landesheimbauverordnung. Konkret bedeutet dies, dass die Baukörper insbesondere aufgrund der gemeinschaftlichen Sanitärräume nicht mehr diesen gesetzlichen Vorgaben entsprechen. Deshalb werden für beide Einrichtungen Neubauten geplant.

### Sindelfinger Wohnkolleg

Geplant ist ein Neubau in Sindelfingen mit insgesamt 26 Plätzen. Die Baugenehmigung liegt vor. Die Planung wurde seitens des Sozialdezernats als geeignet beurteilt. Derzeit werden die geplanten Gebäudeflächen durch das Sozialdezernat geprüft. Die Klärung der Investitionsaufwendungen steht noch aus. Seitens der Heimaufsicht wurde für das bisherige Gebäude zunächst eine Befreiung bis 31.12.2022 erteilt.

### Paul-Binder-Haus

Im Zuge der Neubebauung des Krankenhausareals in Herrenberg ist ein Neubau durch den Landkreis Böblingen geplant. Derzeit werden Bebauungsstudien erarbeitet. Der Neubau soll nach Fertigstellung langfristig an Fortis e.V. vermietet werden. Seitens der Heimaufsicht wurde für das bisherige Gebäude, dessen Eigentümer der Landkreis Böblingen ist, zunächst ebenfalls eine Befreiung bis 31.12.2022 erteilt.



Für Orientierung, Teilhabe,  
Integration und Solidarität

## **Geeigneter und bezahlbarer Wohnraum**

In Baden-Württemberg ist geeigneter und bezahlbarer Wohnraum überwiegend knapp. Der Landkreis Böblingen gehört sicher zu den Regionen, in denen Wohnraum besonders knapp und teuer ist und ein großer Bedarf besteht, neuen Wohnraum zu schaffen.

Fortis e.V. hat seit den 1980er Jahren auch die Aufgabe, Wohnraum zu schaffen. Durch folgende Entwicklungen besteht inzwischen eine geänderte Ausgangslage:

- UN-Behindertenrechtskonvention
- Bundesteilhabegesetz
- Vor allem die eingetretene erfreuliche Entwicklung bei den Menschen mit psychischer Erkrankung, die heute viel selbstbewusster und selbstbestimmter sind.

Diese Menschen wünschen sich vergleichbare Wohnverhältnisse wie alle Menschen einer Gesellschaft. Sie haben es ungleich schwerer, eigenen Mietwohnraum zu finden. Ziel muss daher weiterhin sein, dass vermehrt geeigneter und bezahlbarer Wohnraum geschaffen wird, dass auch benachteiligte Menschen ihren eigenen Wohnraum finden können.



Für Orientierung, Teilhabe,  
Integration und Solidarität

## **Weitere Leistungserbringer**

Fortis e.V. ist im Bereich des betreuten Wohnens der mit Abstand größte Anbieter von betreuten Wohnangeboten. Er ist aber nicht der einzige Leistungserbringer.

Neben Fortis e.V. bieten folgende Leistungserbringer im Landkreis Böblingen ebenfalls betreute Wohnformen an:

- Evangelische Gesellschaft Stuttgart – Wohngemeinschaft und Betreutes Wohnen in Gastfamilien
- Offene Herberge e.V. – Wohngemeinschaft
- BruderhausDiakonie – Wohngemeinschaft

Im Landkreis Böblingen hat



folgende wichtigen Aufgaben

- Sozialpsychiatrie
- Suchthilfe
- Wohnungslosenhilfe
- Straffälligenhilfe

Fortis e.V. ist Mitglied im Diakonischen Werk Württemberg **Diakonie** 